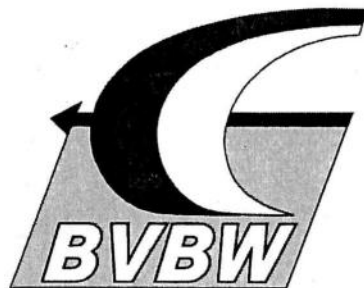




Beglaubigte Ablichtung

23



Bogensportverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

errichtet am 07.11.2009,
verabschiedet am 24.04.2010
eingetragen am 16. August 2010
beim Vereinsregister Ettlingen, Nummer 908

Neufassung

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung
am 05. April 2014 in Karlsbad

Geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung
am 18.05.2015 in Bretten-Rinklingen

Geändert und verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am
06. April 2019 in Stebbach

214

| § | Nr. | Titel | Seite |
|---|-----|---------------------------------------|--------|
| § | 1 | Name und Sitz | 3 |
| § | 2 | Rechtsgrundlage | 3 |
| § | 3 | Zweck | 3 - 4 |
| § | 4 | Aufgaben | 4 |
| § | 5 | Geschäftsjahr | 4 |
| § | 6 | Mitgliedschaft | 4 - 5 |
| § | 7 | Rechte und Pflichten | 5 |
| § | 8 | Verlust der Mitgliedschaft | 6 |
| § | 9 | Organe | 6 |
| § | 10 | Mitgliederversammlung | 6 - 8 |
| § | 11 | Präsidium | 8 - 9 |
| § | 12 | Sportausschuss | 9 - 10 |
| § | 13 | Jugendversammlung | 10 |
| § | 14 | Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes | 10 |
| § | 15 | Zweckvermögen | 11 |
| § | 16 | Ehrenamtliche Tätigkeit | 11 |
| § | 17 | Vergütung für die Verbandstätigkeit | 11 |
| § | 18 | Abstimmungen und Wahlen | 12 |
| § | 19 | Geschäftsführung des Präsidiums | 12 |
| § | 20 | Auflösung | 12 |
| § | 21 | Generalklausel | 13 |
| § | 22 | Ausschlussklausel | 13 |
| § | 23 | Kassenprüfer/innen | 13 |
| § | 24 | Datenschutzbestimmungen | 13 |
| § | 25 | Recht am eigenen Bild | 13 |
| § | 26 | Gültigkeit | 13 |
| § | 27 | Revisionsstand | 14 |

215

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz

- 1 Der Verband führt den Namen „Bogensportverband Baden-Württemberg e.V.“ (BVBW).
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen werden.
- 2 Der BVBW hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§2 Rechtsgrundlage

- 1 Der Bogensportverband Baden-Württemberg ist ein juristisch selbständiger und unabhängiger Sportverband, der alle Personen vereint, die in den Basisorganisationen als Mitglieder den Bogensport ausüben.
- 2 Rechtsgrundlage des BVBW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 3 Der BVBW ist Mitglied im
 - Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. (DBSV)
 - Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)Mitgliedschaften in den regionalen Landessportbünden
 - Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB Nord),
 - Badischer Sportbund Freiburg e.V. (BSB Freiburg)
 - Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV)sind vorgesehen.
- 4 Der BVBW erkennt die Satzungen und Ordnungen der Sportorganisationen an, mit denen er zusammenarbeitet bzw. in denen er Mitglied ist.
- 5 Der BVBW ist politisch unabhängig, und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§3 Zweck

- 1 Der BVBW bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- 2 Der BVBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne.
- 3 Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 4 Der BVBW bezweckt die gleichberechtigte Förderung aller Bogensportarten als Dachverband in Baden-Württemberg sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Es sind dies:
 - Alle Varianten des Bogensports
- 5 Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.
- 6 Der BVBW vertritt den Bogensport auf Landesebene in allen fachlichen Angelegenheiten und regelt die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder.

§4 Aufgaben

Der BVBW stellt sich die Aufgabe, die olympische Idee, den Breitensport- und Leistungssport in Baden-Württemberg zu pflegen und zu fördern. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- Übernahme der internationalen Regeln für den Leistungssport und Schaffung von Regeln für den Freizeitsport
- Durchführung von Meisterschaften
- Kinder- und Jugendpflege und Förderung von Talenten im Landesverband
- Heranführung von Spitzensportlern an nationales und internationales Niveau
- Aus- und Weiterbildung von Trainern und Kampfrichtern auf Landesebene
- Bogensport für Jedermann als Freizeitangebot
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange des Bogensports und Beratung von Behörden und Organisationen
- Sicherung der Mitglieder durch Abschluss entsprechender Versicherungen.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1 Arten

- a) **Unmittelbare Mitglieder** sind Vereine, Vereinsabteilungen (Bogenabteilungen) und sonstige Personenvereinigungen, die sich über ihren Hauptverein in Baden-Württemberg dem BVBW anschließen, die steuerlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit erfüllen und die die Satzungen und Ordnungen des BVBW und der Landessportbünde für sich und ihre Mitglieder anerkennen, in denen der BVBW Mitglied ist. In der Folge **Verbandsmitglieder** genannt.
- b) **Ehrenmitglieder**. Ihr Status wird in der Ehrungsordnung (EO) geregelt.

- 2 Eine Aufnahme in den BVBW gem. Abs. 1 Satz 1 erfolgt mit schriftlichem Antrag über die Geschäftsstelle an das Präsidium. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages besteht eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Anforderungen an ein aufzunehmendes Mitglied sind in einer Aufnahmeordnung (AO) geregelt.
- 3 Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums steht dem Antragsteller das Beschwerderecht zu.
- 4 Die Beschwerde muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5 Personen, die sich um den Bogensport besondere Verdienste erworben haben, können nach der BVBW Ehrenordnung (EO) durch das Präsidium anlässlich einer Mitgliederversammlung geehrt werden. Auch die Ernennung von Präsidiumsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern ist möglich. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschlagslisten beim Präsidium einzureichen.

§7 Rechte und Pflichten

- 1 Alle Mitglieder gem. §6, sind verpflichtet die Interessen des BVBW zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 2 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Vorstandsmitglieder bei jedem Wechsel sowie jegliche Änderung ihrer Mitglieder unverzüglich dem BVBW zu melden.
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Präsidium festgelegten Zahlungsmodi und -termine zu beachten und die Leistung der festgesetzten Beiträge gem. der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) sicherzustellen.
- 3 Die Rechte der Verbandsmitglieder werden durch ihr Delegiertenstimmrecht bei der Mitgliederversammlung ausgeübt. Das Stimmrecht eines Delegierten beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- 4 Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Mitglieder bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres durch namentliche Mitgliederlisten für das kommende Jahr zu melden. Neuzugänge sind unverzüglich, spätestens quartalsweise an die Geschäftsstelle des BVBW zu melden.
- 5 Für je angefangene 10 Mitglieder können Verbandsmitglieder einen Vertreter (Delegierten) zur Mitgliederversammlung entsenden, der ein Stimmrecht oder bevollmächtigt ein weiteres Stimmrecht ausüben kann.
- 6 Sind die Beiträge nicht bezahlt, ruhen alle Rechte.

§8 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht bestehen. Die Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum BVBW ergeben, gehen verloren.
- 2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich, nach schriftlicher Kündigung bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des BVBW zu richten.
- 3 Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder Mitglieder eines Verbandsmitgliedes können erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des BVBW verstößt oder die Interessen des Verbandes erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.
- 4 Bei mittelbaren Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung das Verbandsmitglied, dem der Betroffene angehört auffordern, ihn auszuschließen oder ähnliche Maßnahmen verlangen.
- 5 Vor der Entscheidung muss dem Auszuschließenden mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden.
- 6 Macht er davon bis zu einem gesetzten Termin kein Gebrauch, wird die Entscheidung auch ohne Gehör getroffen.
- 7 Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen ein Beschwerderecht zu.
- 8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§9 Organe

Die Organe des BVBW sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium
- der Sportausschuss
- Die Jugendversammlung

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus :
 - den Delegierten der Verbandsmitglieder
 - dem Präsidium
 - den Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal einberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens 30 Tage vor dem Tagungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. (E)
5. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Email an die Verbandsmitglieder und wird im Internet bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet ihre Mitglieder zu informieren.
6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVBW, sie ist zuständig für:
- Wahl und Entlassung des Präsidiums
 - Bestätigung des durch die Bogensportjugend gewählten Leiters des Geschäftsbereiches Jugend
 - Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Vorsitzenden einzelner Ausschüsse
 - die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Kassenjahresabschlussberichtes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Präsidiums
 - Genehmigung des vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen vorgelegten Haushaltsplans
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben
 - Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des DBSV
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Verbandsmitgliedern und Mitglieder eines Verbandsmitglied
 - Beschwerdeentscheidung bei Verbandsausschluss
 - Auflösung des Verbandes
 - Beschlussfassung über die Verfügung des Gesamtvermögens durch das Präsidium
7. Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:
- die Verbandsmitglieder (Vereine)
 - das Präsidium
 - die Mitglieder (mittelbare Mitglieder)
 - die Jugendversammlung
8. Die Anträge müssen schriftlich - mit Begründung - mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht und dem Präsidium vorgelegt werden. Bei einer außerordentlichen MV beträgt die Frist 7 Tage.
9. Auf der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Zulassung zustimmen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen.

10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. (B)
11. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderungen zu protokollieren. (P)

§11 Präsidium

- 1.a Das Präsidium nach § 26 BGB mit Eintragung im Vereinsregister besteht aus:
- dem Leiter/In Geschäftsbereich Organisation (LGbOrg)
 - dem Leiter/In Geschäftsbereich Finanzen (LGbFin)
 - dem Leiter/In Geschäftsbereich Sport (LGbSpo)

- 1.a Das erweiterte Präsidium ohne Eintragung im Vereinsregister besteht aus:
- a. dem Leiter/In Geschäftsbereich Jugend (LGbJug)
 - b. dem Leiter/In Geschäftsbereich Geschäftsstelle (LGbGest)

2. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 2 Jahre.

- In Jahren mit gerader Endzahl werden der
 - c. Leiter/In des Geschäftsbereich Organisation
 - d. Leiter/In des Geschäftsbereich Finanzen
- In Jahren mit ungerader Endzahl werden der
 - Leiter/In des Geschäftsbereich Sport
 - Leiter/In des Geschäftsbereich Jugend
 - Leiter/In der Geschäftsstelle gewählt.

Eine Wiederwahl in die einzelnen Ämter ist möglich.

Eine Blockwahl ist zulässig.

Alle Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl und Geschäftsübergabe im Amt.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist das Präsidium. Alleinvertretungsberechtigt sind der: Leiter des Geschäftsbereichs Organisation, Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen und der Leiter des Geschäftsbereichs Sport jeweils einzeln. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Sitzungen werden vom Leiter des Geschäftsbereichs Organisation einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen oder der Leiter des Geschäftsbereichs Sport die Leitung. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn 3 der Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

5. Im Aussenverhältnis ist das Präsidium ermächtigt, bis zu einer Summe von max. 10.000 EUR zu verfügen. Darüber hinausgehende Summen benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten ist durch einen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist, geregelt.
8. Für einzelne Geschäftsbereiche können Fachausschüsse gebildet werden. Die Teilnahme der Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Vertreter an Präsidiumssitzungen hat beratenden Charakter. Die Ernennung des Vorsitzenden eines Fachausschusses erfolgt durch den Leiter des zuständigen Geschäftsbereiches.
9. Die Eigenständigkeit der verschiedenen Bogensportarten wird garantiert.
10. Das Präsidium kann zur Bewältigung seiner Aufgaben bei Bedarf Hilfskräfte beanspruchen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Diese Hilfskräfte üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Entschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.
11. Jährlich hat eine Prüfung des Verbandsvermögens, welches vom Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen verwaltet wird, durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.
12. Genehmigung der Mittelzuweisung an den Jugendbereich.
13. Für die Sportbezirke Schwaben, Nordbaden und Südbaden setzt das Präsidium Bezirksleiter ein. Aufgabe eines Bezirksleiters ist es, Bezirksmeisterschaften in der Halle und im Freien zu organisieren und durchzuführen.
14. Wenn ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch das verbleibende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit kommissarisch berufen.
Die Amtszeit des kommissarisch berufenen Präsidiumsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Amtsinhaber wieder tätig wird, oder die Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds geendet hätte.

§12 Sportausschuss

- 1 Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Leiter des Geschäftsbereiches Sport (Ausschussleitung)
 - b) den Bezirksleitern
 - c) dem Leiter des Geschäftsbereichs Jugend
 - d) dem Kampfrichterobmann
 - e) den Vereinssportleitern

- 2 Der Sportausschuss berät über alle sportlichen Aktivitäten und erstellt den Wettkampfkalender.
- 3 Sitzungen finden nach Bedarf statt, sie werden in Abstimmung durch den Leiter des Geschäftsbereiches Sport einberufen.

§13 Jugendversammlung

- 1 Die Sportjugend des BVBW erlässt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen ist. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BVBW. Die Ordnung orientiert sich an den Vorgaben der Deutschen Sportjugend.
- 2 Die Jugendversammlung wählt den Leiter des Geschäftsbereiches Jugend. Das Ergebnis der Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des BVBW.
- 3 Vor jeder Mitgliederversammlung des BVBW hat auf Einladung des Präsidiums eine Jugendversammlung stattzufinden. Wenn es erforderlich ist, kann durch Entscheidung des Präsidiums eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden oder wenn 1/3 der jugendlichen Mitglieder es schriftlich beantragen. Termin, Ort und Tagesordnung werden vom Präsidium bekannt gegeben. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- 4 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die gem. gültiger Wettkampfordnung des DBSV an dessen Wettkämpfen und Meisterschaften in den Klassen U12 bis U20 starten, sowie allen im Jugendbereich gewählten und/oder berufenen Vertretern, insbesondere dem Leiter des Geschäftsbereichs Jugend, der Jugendwarte oder -trainer. Die Jugendversammlung wird vom Leiter des Geschäftsbereiches Jugend oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
- 5 Die Sportjugend erhält jährlich gem. §14 Abs. 4, Mittel des Verbandes zur Verfügung gestellt.
- 6 Weitere Details der Jugendversammlung werden in der Jugendordnung festgelegt.

§14 Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

- 1 Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2 Verbandsmitglieder können zweckgebunden Mittel des Verbandes erhalten. Auf Antrag sind dies rückzahlbare Darlehen, die vom Präsidium zu bewilligen sind. Ausführungen dazu sind in der Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung (HFKO) des BVBW enthalten.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Der BVBW stellt dem Jugendbereich jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung. Über deren Höhe verständigen sich der Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen und der Leiter des Geschäftsbereiches Jugend. Letzte Entscheidung trifft das Präsidium.

§15 Zweckvermögen

Aufgabe ist es, erzielte Überschüsse zur Verwirklichung des Verbandszwecks § 3 und der Verbandsaufgaben §4, in einem Zweckvermögen anzulegen.

§16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe und Ausschüsse des BVBW üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die im Interesse des Verbandes entstandenen Kosten, kann das Präsidium bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§17 Vergütung für die Verbandstätigkeit

- 1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Entschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4 Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8 Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
- 9 Weitere Einzelheiten regelt die Haushalts- Finanz- und Kassenordnung (HFKO) des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§18 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Das Präsidium, die Mitgliederversammlung des BVBW, die Jugendversammlung sowie die Ausschüsse sind bei Einhaltung der erforderlichen Einladungsfristen in jedem Fall beschlussfähig.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 3 Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- 4 Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen den Zweck betreffend sind gem. §33 Satz 2 BGB von allen Mitgliedern zustimmungspflichtig.
- 5 Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des BVBW ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich.

§19 Geschäftsführung des Präsidiums

- 1 Das Präsidium nach §26 BGB und nach §11 der Satzung leitet den Verband und sämtliche Verbandsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind. Es erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.
- 2 Das Präsidium wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3 Inhalt der Geschäftsordnung im Wesentlichen ist:
 - a) Durchführung und formgerechte Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen.
 - b) Zuweisung von Geschäftsführungsaufgaben an die einzelnen Präsidiumsmitglieder im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans.
 - c) Veröffentlichung von Verbands-Interna (Protokolle, Haushaltspläne und Gewährung von Einsichtnahmen in Jahresabschlüsse etc.)

§20 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Bogensportverbandes Baden-Württemberg e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das vorhandene Vermögen je zur Hälfte an Ärzte ohne Grenzen eV. und die Stiftung „Aktion Mensch“ zu übertragen.

§21 Generalklausel

Das Präsidium wird ermächtigt, Korrekturen redaktioneller Art vorzunehmen. Sinn und Zweck eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsinhaltes dürfen hierdurch jedoch in keiner Weise geändert oder verfremdet werden.

§22 Ausschlussklausel

Alle in der Satzung genannten Ordnungen, Pläne und Regelungen, die gesondert geführt werden, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§23 Kassenprüfer/innen

Der Geschäftsbereich Finanzen des BVBW unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen. Sie dürfen weder Mitglied im Präsidium noch in sonstigen Ausschüssen Mitglied sein.

§24 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband nur die für die Verwaltung im Verband und den Verbänden erforderlichen Daten in das verbandsseitige EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen des Verbandszwecks genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.

§25 Das Recht am eigenen Bild

Der Verband darf im Rahmen des Verbandszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen Fotos seiner Mitglieder in Verbandsorganen sowie Print- und Telemedien veröffentlichen.

§26 Gültigkeit

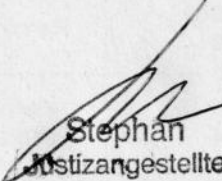
Diese Satzungsneufassung wurde errichtet am 28.09.2013 und gilt als verabschiedet mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 05.04.2014 und den Unterschriften der/die Leiter/In Geschäftsbereich Organisation (LGbOrg) und Leiter/In Geschäftsbereich Finanzen (LGbFin). Sie erlangt Gültigkeit durch Eintrag beim unter §1, Satz 2 genannten Amtsgericht.

§27 Revisionsstand

| Version | Stand | Mitgliederversammlung am | Ort | Bemerkungen |
|---------|--------------------------|--------------------------------------|------------------------|-------------|
| 00 | 07.11.2009 24.04.2010 | 07. November 2009, 24. April 2010 | Renningen | Erstausgabe |
| 01 | 28.09.2013 05.04.2014 | 28. September 2013 05. April 2014 | Karlbad- Ittersbach | Neuaufgabe |



Vorstehende Abschrift/Fotokopie
stimmt mit der Urschrift überein.
Mannheim, den 29. JAN. 2021
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts


Stephan
Justizangestellte





BADEN-WÜRTTEMBERG

Amtsgericht Mannheim
- Registergericht -

VR 701119

Amtlicher aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 29.01.2021

Datum der letzten Eintragung: 13.01.2021

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Mannheim, den 29.01.2021

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle


Stephan
Justizangestellte



| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Register des Gerichts Mannheim | Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 29.01.2021 07:41 | Nummer des Vereins: VR 701119 |
| | Seite 1 von 1 | |

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

2

2. a) Name:

Bogensportverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW)

b) Sitz:

Karlsruhe

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist das Präsidium, bestehend aus dem Leiter Geschäftsbereich Organisation, dem Leiter Geschäftsbereich Finanzen und dem Leiter Geschäftsbereich Sport, jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Bei Verfügungen, die über einen Betrag von 10.000,00 EUR hinausgehen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Leiter des Geschäftsbereichs Finanzen: Demuth, Gerd, Rheinstetten, *15.01.1948

Leiter des Geschäftsbereichs Organisation: Vordermeier, Günther Erwin, Walldürn, *23.06.1949

Leiter des Geschäftsbereichs Sport: Wagner, Jörg, Adelsheim, *27.11.1969

4. a) Satzung:

Verein

Satzung vom 06.04.1991

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.04.2019

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

13.01.2021

